



# Satzung

## der Ortsgemeinde Heiligenroth über die Benutzung der Bücherei der Ortsgemeinde Heiligenroth (Gemeindebücherei) vom 26.04.2013

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenroth hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 (Allgemeines)

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Heiligenroth. Sie führt den Namen „Gemeindebücherei Heiligenroth“.
- (2) Die Gemeindebücherei verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Heiligenroth in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 2 (Öffnungszeiten)

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur bekannt gemacht.

### § 3 (Benutzer)

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung sowie der erlassenen Hausordnung und der Entgeltordnung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

#### **§ 4 (Anmeldung)**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments, an. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Satzung sowie die Entgeltordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Kinder können selbständige Benutzer werden, wenn sie eingeschult wurden. Minderjährige Benutzer melden sich mit einem Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Ausweises an.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 (Ausleihe, Leihfrist)**

- (1) Es können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher **vier Wochen**, für Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, DVDs und Spiele **zwei Wochen**.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal 2 x um diesen Zeitraum verlängert werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Gemeindebücherei ist jederzeit berechtigt, entlehene Medien zurückzufordern.

#### **§ 6 (Ausleihbeschränkungen)**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Auf besonderen Antrag kann die Büchereileitung die Ausleihe einzelner Medien des Präsenzbestandes bis zum nächstfolgenden Ausleihtag zulassen.
- (2) Die jeweils neuesten Ausgaben der Zeitschriften und Zeitungen werden nicht ausgeliehen. Erst nach Erscheinen des nachfolgenden Heftes werden die Zeitschriften ausleihbar.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Filme (FSK) sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.
- (4) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister besondere Bestimmungen festlegen, insbesondere zu besonderen Zeiträumen, wie z. B. den Lesesommer.

## **§ 7 (Gebühren)**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenroth beschließt eine **Gebührenordnung** für die Gemeindebücherei Heiligenroth. Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhebt die Gemeindebücherei Gebühren.

## **§ 8 (Verspätete Rückgabe, Einziehung)**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden die entliehenen Medien schriftlich gemahnt. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich zum Versäumnisentgelt ein Mahnentgelt zu entrichten
- (3) Für die Einziehung wird zusätzlich zu den sonstigen Entgelten ein Einziehungsentgelt erhoben.
- (4) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege geltend gemacht und eingezogen.

## **§ 9 (Behandlung der Medien, Schadenersatz)**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet der Entleiher mit dem Wiederbeschaffungspreis.
- (3) Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist nicht gestattet. Für fachgerechte Reparaturen ist das Büchereipersonal zuständig.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entsteht. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (5) Die Benutzung der Gemeindebücherei geschieht auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde Heiligenroth überlässt den Benutzern die Einrichtungen der Gemeindebücherei in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Für in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegte Kleidungsstücke und Gegenstände der Benutzer und sonstigen Besuchern übernimmt die Ortsgemeinde Heiligenroth keine Haftung.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

**§ 10**  
**(Verhalten in der Bücherei, Hausrecht)**

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Tiere, Fahrräder oder sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgenommen werden.
- (4) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden

**§ 11**  
**(Ordnungswidrigkeiten)**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer entgegen der Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Ausleihfrist um mehr als 4 Wochen überschreitet,
  2. die Herausgabe entliehener Medien verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 € je entliehenem Medium geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 12**  
**(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Heiligenroth, den 26.04.2013

Ortsgemeinde Heiligenroth

(S.)

---

Erich Herbst  
Ortsbürgermeister